

Allen Unternehmen den Erwerb von PoC-Schnelltests ermöglichen

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Dritten Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

26. Januar 2021

Zusammenfassung

Die geplante Lockerung bestehender Abgabebeschränkungen von In-Vitro-Diagnostika für den direkten Nachweis einer Covid-19-Infektion ist zu begrüßen, geht aber nicht weit genug. Der freiwillige Erwerb von Antigen-Schnelltests sollte allen Unternehmen erlaubt werden und nicht nur Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 IfSG, kritischen Infrastrukturen und Privatpersonen zur Eigenanwendung. Nicht nur Unternehmen der kritischen Infrastruktur sind von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens. In einer hoch arbeitsteiligen Gesellschaft tragen alle Unternehmen unmittelbar durch die Bereitstellung von Dienstleistungen oder Produkten, auf die unser Gesundheitswesen angewiesen ist, oder zumindest mittelbar durch die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung zur Pandemiebewältigung bei. Die Vorteile aus einer frühzeitigen Feststellung von Infektionsausbrüchen überwiegen dabei die Risiken von fehlerhaft durchgeführten Testungen.

Im Einzelnen

In den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass durch umfangreiche Testungen Infektionsausbrüche grundsätzlich frühzeitig erkannt, nachverfolgt und eine weitere Ausbreitung der Covid-19-Infektion minimiert werden können. Daher gibt es auch Unternehmen, die diese Möglichkeit nutzen und ihren Beschäftigten entsprechende Testungen freiwillig anbieten möchten. Aufgrund der Einschränkungen durch die Medizinprodukte-Abgabeverordnung ist dies bislang jedoch nicht ohne weiteres möglich.

Der vorliegende Referentenentwurf für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung im Rahmen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite sieht nun zwar richtigerweise eine Lockerung der Abgabebeschränkungen vor. Demnach sollen neben Gemeinschaftseinrichtungen auch Einrichtungen und Unternehmen der Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen (kritische Infrastruktur), der Sektoren Staat und Verwaltung sowie der Sektor Medien und Kultur die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf Antigen-Schnelltests zu beschaffen.

Angesichts der hohen Arbeitsteilung innerhalb der Wirtschaft, Lieferkettenzusammenhängen und Verbundsystemen ist eine Begrenzung auf diese Unternehmen und Einrichtungen jedoch nicht ausreichend. Eine trennscharfe Abgrenzung, welche Branche, welcher Betrieb und welche Beschäftigten zur Aufrechterhaltung unseres Gemeinwesens und zur Pandemiebekämpfung



wichtig sind, ist unmöglich. Vielmehr tragen alle Unternehmen unmittelbar durch die Bereitstellung von Dienstleistungen oder Produkten, auf die unser Gesundheitswesen angewiesen ist, oder zumindest mittelbar durch die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft zur Pandemiebewältigung bei. Daher greift eine Begrenzung auf die im Referentenentwurf genannten Einrichtungen und Unternehmen zu kurz. Vielmehr sollte allen Unternehmen, die Antigen-Schnelltests freiwillig anwenden wollen, auch die Beschaffung und Anwendung ermöglicht werden. Diese Möglichkeit darf aber keinesfalls zu einer allgemeinen Verpflichtung für die Unternehmen zur Beschaffung und Durchführung führen.

Die nach dem Referentenentwurf auch weiter fortgeltenden Abgabebeschränkungen sind auch unnötig. Schließlich wird die Sicherheit und die korrekte Anwendung der Tests – unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sektor – über die Vorgaben der Medizinproduktebetrieiberverordnung (MPBetreibV) sichergestellt. Demnach haben Einrichtungen und Unternehmen, die die Tests beschaffen und anwenden möchten, sicherzustellen, dass nur Personen mit dem Anwenden und Betreiben von PoC-Antigentests beauftragt sind, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind (§ 4 Absatz 5 i. V. m. Absatz 2 MPBetreibV). Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass Unternehmen, die nicht der kritischen Infrastruktur angehören (z. B. Industriebetrieben) nicht in gleicher Weise wie z. B. Kulturbetriebe in der Lage sind, diese Anforderungen zu erfüllen. Deshalb sollten die Abgabebeschränkungen auch für sie aufgegeben werden.

Natürlich ist die Gefahr nicht korrekt durchgeführter Tests und falsch-negativer Ergebnisse nicht auszuschließen und daher ernst zu nehmen. Dennoch überwiegen insgesamt die Vorteile, wenn durch verstärkte Tests Infektionen früher und öfter erkannt und dadurch weitere Übertragungen verhindert werden können. Dies gilt auch deshalb, weil auch bei negativen Ergebnissen die Betroffenen weiterhin verpflichtet sind, alle Hygiene- und Abstandsregeln weiter einzuhalten.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.